



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 181-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.235

Eingereicht am: 10.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in)
Ruchti (Seewil, SVP)
Graf (Interlaken, SP)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 03.09.2020

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Gleichstellung aller nichtforstlichen Kleinbauten

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Änderung und Ergänzung in der kantonalen Waldverordnung zu prüfen (oder, wenn nötig, einen neuen Artikel mit folgendem Wortlaut einzufügen):

3.4 Nichtforstliche Kleinbauten und Anlagen

Art. 35 ¹ Unverändert.

² Als nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen gelten namentlich

a bis m unverändert,

n (neu): Spiel- und Baumhäuser bis 10 Quadratmeter und einer Gesamthöhe von 2,5 Metern

³ Bewilligungsbehörde ist die zuständige Baubewilligungsbehörde der Gemeinde mit Einbezug der zuständigen Forstdienststelle, im Zweifelsfall das Regierungsstatthalteramt.

Begründung:

In den Monaten März bis Mai verfügte der Bundesrat wegen der Corona-Pandemie Notmassnahmen und schloss die Schulen. Die Kinder mussten sich anstatt in der Schule zu Hause aufzuhalten. Viele Eltern begaben sich mit ihren Kindern in die freie Natur und in den Wald, der bekanntlich öffentlich ist, und bauten oftmals im Einverständnis der Waldeigentümer Spiel- oder Baumhäuser, was nach geltender Waldgesetzgebung illegal ist.

Wir haben heute folgende unbefriedigende Situation. Dort, wo nichtforstliche Kleinbauten im Wald auffallen, schreitet das kantonale Amt für Wald als Bewilligungsbehörde ein. Mehrheitlich stört sich niemand an

den nichtforstlichen Bauten im Berner Wald. Die differenzierte Handhabung von Artikel 35 der Waldverordnung durch das Amt für Wald muss mit der von den Motionären geforderten Anpassung der Waldverordnung angepasst werden.

Begründung der Dringlichkeit: Es braucht unverzüglich eine Verordnungsanpassung zur pragmatischen Beurteilung von Baum- und Spielhäusern im Wald oder in Bezug auf den Waldabstand.

Verteiler

– Grosser Rat